

Satzung des Vereins *Kulturfreunde - Musik e.V.*

§ 1

Name und Sitz

Der Verein *Kulturfreunde - Musik e.V.* ist ein eingetragener Verein mit Sitz in *Verl.*

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der aktiven Kulturausübung. Der Verein setzt sich besonders für Förderung der Musikkultur durch aktives Musizieren ein. Er fördert die Kultur und den Austausch im Rahmen der Jugendbegegnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Verl für kulturelle Zwecke zu.

§ 3

Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes Mitglied ist sogleich passiv wahlberechtigt.

§ 4

Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung jeweils festgesetzt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein im Sinne von

§ 2 6Abs. 2 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es finden statt.

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen (eine Woche) einzuladen sind. Die Einladung erfolgt per email. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- 1) Rechenschaftsbericht des Vorstands und Bericht des Kassenprüfers
- 2) Entlastung des Vorstands
- 3) Wahl des Kassenprüfers
- 4) Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
- 5) Verschiedenes

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies, schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderungen .

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nur innerhalb des jeweils vorhandenen Vermögens für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden.

§ 17

Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Jedes Vereinsmitglied kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem der Austritt erklärt worden ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Verl für kulturelle Zwecke zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

Verl, 22. November 2016

Karin Myden

Katharina Kleinhaus

Triadogika Teesba
Emrica Oenker

Dennis Kleinhaus